



ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ FÜR DIENSTLEISTENDE

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Vorbemerkung | 2 |
| 2. Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen | 2 |
| 3. Verantwortung, Pflichten und Aufgaben des Dienstleisters | 4 |
| 4. Koordination der Arbeitsvorbereitung, -durchführung und –abnahme | 5 |
| 5. Energie- und Umweltschutz | 6 |
| 6. Kontrollrecht | 7 |
| 7. An- und Abmeldung | 7 |
| 8. Meldung von Unfällen und Schadensereignissen | 7 |
| 9. Notfallnummern | 7 |
| 10. Krankenversicherung | 7 |
| 11. Konsequenzenmanagement | 8 |
| 12. Mitgeltende Unterlagen | 8 |
| 13. Bestätigung und Rücksendung der erforderlichen Dokumente | 9 |



1. Vorbemerkung

Die vorliegende Anweisung bildet einen integrierenden Bestandteil der zwischen der Holcim (Deutschland) GmbH bzw. mit ihr verbundenen Gesellschaften (im Folgenden „Holcim“ genannt) und des Dienstleisters, abgeschlossenen Vertragsverhältnisse (Auftrag / Werkvertrag etc.).

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Dienstleister, für sich, seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, dass er die vorliegende Anweisung verstanden hat und einhalten wird.

Der Dienstleister hat ein unterzeichnetes Exemplar dieser Weisung vor der Arbeitsaufnahme an den operativen Einkäufer der Holcim schriftlich oder elektronisch zurückzusenden.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Grundwerte für Holcim. Wir wollen mehr tun, als nur Unfälle zu vermeiden, wir wollen ein gesundes und sicheres Umfeld für alle schaffen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Partner, Nachbarn und Gemeinden sowie Kunden. Aus diesem Grund gelten bei uns für eigene Mitarbeiter und für Beschäftigte von Dienstleistern folgende grundsätzliche Regeln:

Regel 1:

Ich analysiere und kontrolliere Risiken, bevor ich mit der Arbeit beginne.

Regel 2:

Ich führe nur Arbeiten aus, zu denen ich berechtigt bin.

Regel 3:

Ich überbrücke keine Sicherheitseinrichtungen noch setze ich ihre Funktion außer Kraft und ich trage immer die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

Regel 4:

Ich arbeite nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen.

Regel 5:

Ich melde alle Vorfälle.



Der Dienstleister realisiert bei der Vertragsdurchführung einen optimalen Arbeits- und Umweltschutz und erfüllt die vertraglich übernommenen Verpflichtungen unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung etc.), der Holcim Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Standards, der relevanten Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen von Behörden, Fachstellen und Berufsverbänden sowie der standortspezifischen internen Weisungen und Anordnungen vor Ort (vgl. Flyer „Allgemeine Sicherheitsregeln“).

Zusätzlich zu den oben genannten 5 Grundregeln sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Jeder Mitarbeiter von Holcim und Beschäftigter eines Dienstleisters ist berechtigt und verpflichtet, **unsichere Arbeit zu stoppen** und dem Vorgesetzten bzw. der Holcim Ansprechperson zu melden.
- Die **persönliche Schutzausrüstung** (PSA) ist stets bestimmungsgemäß zu tragen und zu nutzen, wo dies vorgeschrieben oder erforderlich ist (vgl. Flyer „Allgemeine Sicherheitsregeln“). Der Dienstleister hat seinen Mitarbeitern die persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Standard PSA besteht aus einem Helm mit Kinnriemen, Schutzbrille mit Seitenschutz, Jacke/Oberteil/Weste (hoch sichtbar), Lange Hose (hoch sichtbar vorteilhaft) und S3 Sicherheitsschuhe.
- **Weitere persönliche Schutzausrüstung** - Der Tätigkeit angepasst z.B. bei Schleifarbeiten ist zusätzlich zur Schutzbrille ein Gesichtsschild zu verwenden. Bei Schweißarbeiten in Freibereichen ist bei der Verwendung von Kopfschilden eine Helm-Kopfschildkombination zu verwenden. Bei Tätigkeiten in staubiger Atmosphäre sind Staubmasken zu verwenden. Informieren Sie sich rechtzeitig bei ihrer Holcim Ansprechperson.
- Die persönliche **Arbeitskleidung** muss den Mitarbeiter in seiner Tätigkeit schützen und den gängigen Normen entsprechen. Holcim erwartet grundsätzlich „hochsichtbare“ Arbeitskleidung (gemäß Norm EN ISO 20471 Klasse 2).
- **Ausrüstungsbeschaffenheit:** Alle verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den Vorschriften entsprechend einer nachweislich aktuellen Sicherheitsprüfung (UVV) unterzogen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch abgeändert werden.
- **Freischaltungs- und Sicherungsvorschriften** sind stets in Abstimmung mit der Holcim-Ansprechperson zu befolgen (vgl. Flyer „Trennung von Energien“)
- **Arbeiten in der Höhe:** Arbeiten innerhalb von 2 m von einer ungeschützten Öffnung oder Absturzkante (>1,0m), dürfen nur unter Verwendung einer zugelassenen Absturzsicherung (Auffanggurt, Sicherungsseil, Höhensicherungsgerät, ...) von einer qualifizierten Person ausgeführt werden. Die Arbeit muss durch einen Erlaubnisschein freigegeben sein (vgl. Flyer „Arbeiten in der Höhe“).
- **Arbeiten in engen Räumen**, welche auf Grund ihrer Beschaffenheit eine mögliche Rettung erschweren, dürfen nur von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Die Arbeiten müssen von einer weiteren Person außerhalb des Raumes überwacht werden und durch einen Erlaubnisschein freigegeben sein (vgl. Flyer „Arbeiten in engen Räumen“).
- **Baumaschinen und Gabelstapler** dürfen nur von speziell dafür ausgebildeten und unterwiesenen Personen bedient werden. Die Fahrzeuge müssen von den Bedienern vor Betrieb auf einen sicheren Zustand hin untersucht werden (vgl. Flyer „Mobile Arbeitsmittel und Standortverkehr“).



- **Verkehrswege** sind stets sauber und frei zu halten. Fluchtwege müssen jederzeit frei passierbar sein. Arbeitsplätze sind durch Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen abzusichern.
- **Rauchverbotszonen/ Raucherzonen** sind zwingend zu beachten.
- **Des Weiteren** müssen mit der Holcim Ansprechperson abgesprochen werden:
erforderliches Erste-Hilfe-Material und Ersthelfer, Gerüstbau- und Verwendung, Heben von Lasten, Brand- und Explosionsschutz, Schweißarbeiten, Erdarbeiten, Arbeiten an elektrischen Anlagen, Arbeiten mit Gefahr des Versinkens/ Ertrinkens.

3. Verantwortung, Pflichten und Aufgaben der Dienstleister

Der Dienstleister haftet eigenständig und vollumfänglich bzgl. Sicherheit, unabhängig der Mindestvorgaben von Holcim.

Der Dienstleister ist verantwortlich, dass seine Mitarbeiter, beizugewogene Mitarbeiter von Subunternehmern und temporäre Mitarbeiter die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes kennen und beachten. Er stellt sicher, dass ausschließlich Mitarbeiter zum Einsatz gelangen, die für die vorgesehenen Arbeiten qualifiziert, geschult, körperlich und gesundheitlich geeignet sind.

Der Dienstleister gewährleistet, dass beim Einsatz der Mitarbeiter alle arbeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine gültige Arbeitserlaubnis vorliegt. Fremdsprachige Mitarbeiter dürfen eingesetzt werden, wenn durch den Auftragnehmer eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache (ggf. durch Dolmetscher) in Sprache und Schrift während der gesamten Einsatzzeit sichergestellt ist.

Der Dienstleister kontrolliert und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften fortlaufend.

3.1 Qualifikation

Der Dienstleister bestätigt, dass Arbeiten mit besonderen Gefahren nur durch Mitarbeitende (eigene und von Subunternehmern) ausgeführt werden, welche die notwendigen Ausbildungen/ Weiterbildungen mit entsprechenden Zertifikaten gemäß Liste „Erforderliche Qualifikationen von Dienstleistenden“ haben.

Der Dienstleister gewährleistet, dass nur Mitarbeiter vor Ort zum Einsatz gelangen, welche die Sicherheit- und Umweltschutz-Schulung „**Web based training für Dienstleister und Holcim Mitarbeiter**“ (kurz: WBT) absolviert haben und legt die entsprechenden Bestätigungen vor (Schulung unter der Web-Adresse: <https://holcimdeu.secova.de/app2/visitor>). Mitarbeiter, welche die Schulung entweder nicht, nicht komplett oder nicht erfolgreich durchgeführt haben, werden von der Auftragsausführung ausgeschlossen. In Ausnahmefällen sind Nachschulungen vor Ort möglich. Der Aufwand der Auftragnehmer dafür wird nicht vergütet.

3.2 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat eine Gefährdungsbeurteilung für seine Tätigkeiten am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

Für größere Aufträge, z.B. für die im Rahmen von Großreparaturen, für rahmenvertrags gebundene Lieferanten, dem Aufbau eines Transportbeton-Werkes oder das Errichten neuer Anlagenteile haben die Auftragnehmer die Gefährdungsbeurteilung zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme dem jeweiligen Vertragspartner des Auftraggebers mit Angabe der Vorgangsnummer in elektronischer Form zu übergeben.



4. Koordination der Arbeitsvorbereitung, -durchführung und -abnahme

4.1 Holcim Projektkoordinator / Ansprechperson

Der Name der Holcim Ansprechperson/ des Projektkoordinators wird mit der Bestellung/ Auftrag mitgeteilt. Die Holcim Ansprechperson nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterweist den Verantwortlichen des Dienstleisters über betriebsspezifische Gefahren und zu beachtende Vorschriften sowie den Einsatz erforderlicher Schutzeinrichtungen.
- Koordiniert mit dem Verantwortlichen des Dienstleisters die verschiedenen Arbeiten vor Ort und regelt die gemeinsame Benutzung von Einrichtungen und Gerätschaften.

4.2 Ausführungsverantwortlicher des Dienstleisters vor Ort

Der Dienstleister meldet spätestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn der Holcim Ansprechperson/ dem Projektkoordinator den Ausführungsverantwortlichen und die Namen der Beschäftigten.

Um zu vermeiden, dass sich Mitarbeiter verschiedener Unternehmungen vor Ort in ihrer Ausführung gegenseitig gefährden oder behindern, sind die einzelnen Arbeiten und Einsatzpläne spätestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn mit der Holcim Ansprechperson/ dem Projektkoordinator abzustimmen.

Der Ausführungsverantwortliche stellt sicher, dass sämtliche am Auftrag involvierten Mitarbeiter das WBT vor Arbeitsantritt erfolgreich absolviert haben. Er unterweist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter auftragsbezogen und informiert sie aktiv über mögliche Gefahren und notwendige Sicherheitsmaßnahmen vor Ort. Er überwacht und kontrolliert laufend die Arbeitsergebnisse und die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Arbeitssicherheit, des Gesundheits-, und Umweltschutzes, ist an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar.

Dies gilt sinngemäß auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmen.

4.3 Subunternehmen

Soweit der Einsatz von Subunternehmen nicht vertraglich ausgeschlossen ist und der Auftragnehmer beabsichtigt, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken (Subunternehmen), ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Einsatz von Subunternehmen spätestens 10 Arbeitstage vor Auftragsausführung die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.

Der Auftragnehmer hat zugleich schriftlich Name, Anschrift und die zuständige Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Subunternehmens bekanntzugeben.

Der Auftraggeber kann die Einwilligung verweigern, wenn Gründe bekannt sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages begründen.

Der Auftragnehmer hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass das Subunternehmen die in diesem Dokument genannten Bedingungen zum Arbeitsschutz befolgt. Verstöße des Subunternehmens gegen die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ohne die vorstehende schriftliche Einwilligung des Auftraggebers ein, kann der Auftraggeber die Fortführung der Arbeiten durch den Subunternehmer untersagen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.



5. Energie- und Umweltschutz

5.1 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Anwendung von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind dem Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit bei Ankunft im Werk anzuzeigen. Die zu diesen Stoffen gehörenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind frühzeitig vor Beginn der Tätigkeit dem Holcim Koordinator auszuhändigen. Für ausreichende Schutzmaßnahmen und Kennzeichnung der Gefahrstoffe bzw. Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften hat der Auftragnehmer zu sorgen.

5.2 Abfallentsorgung

Der Auftragnehmer ist zur Minimierung des Abfallaufkommens verpflichtet. Anfallende Abfälle sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung umweltverträglich zu entsorgen. Abfälle dürfen nur nach Rücksprache mit der Holcim Ansprechperson in den werkseigenen Abfallbehältern entsorgt werden.

5.3 Wassergefährdende Stoffe

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass kein wassergefährdender Stoff in den Boden, in ein Oberflächengewässer oder in das Entwässerungsnetz gelangen kann.

5.4 Emissionen

Der Auftragnehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass seine Tätigkeit nicht zu unzulässigen Emissionen in Form von Stäuben, Gasen, Gerüchen, Lärm u. ä. im Betrieb und in der Nachbarschaft führt.

Arbeiten unter erhöhter Lärmbelastung dürfen Montag bis Samstag nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr, oder mit spezieller Genehmigung der Holcim Ansprechperson ausgeführt werden.

5.5 Energie

Zur nachhaltigen Ressourcenschonung und zur Erfüllung der Umweltziele der Holcim hat der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Arbeitsaufgabe darauf zu achten, dass möglichst energieeffiziente und umweltschonende Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet das Verhalten seiner Mitarbeiter entsprechend dieser Anforderungen auszurichten:

- Meldung von sichtbaren und hörbaren Leckagen (Druckluft, Falschluff etc.)
- Begrenzung des Einsatzes von Werkzeugen, die Energie verbrauchen, wie sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Kraftfahrzeuge.

6. Kontrollrecht

Holcim behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Regeln über die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz zu kontrollieren, ohne dass damit eine Übernahme der Verantwortung bzw. der Haftung verbunden ist. Werden die einschlägigen Regeln nicht eingehalten, so ist Holcim je nach Umständen des Einzelfalles berechtigt, die fehlbaren Personen zur sofortigen Einhaltung der betreffenden Regeln anzuhalten oder sie vom Areal zu weisen und/ oder die Einstellung der Arbeiten anzuordnen. Die hierbei entstehenden Verzögerungen und Kosten trägt vollumfänglich der Dienstleister, der weiterhin für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter verantwortlich bleibt.



7. An- und Abmeldung

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat sich täglich vor Arbeitsaufnahme bei der Holcim Ansprechperson bzw. bei dem Bereichsverantwortlichen des Auftraggebers zu melden und alle Arbeiten abzustimmen. Dabei ist die Anzahl und Namen der eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter (gilt auch für Mitarbeiter von Subunternehmen) anzugeben.

Sowohl das Betreten als auch das Verlassen des Werksgeländes ist zu melden.

Abweichungen vom Einsatzplan und/oder vom Arbeitsprogramm bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Holcim Ansprechperson.

8. Meldung von Unfällen und Schadensereignissen

Der Dienstleister meldet der Holcim Ansprechperson unverzüglich sämtliche Verletzungen, Unfälle, Gefahrenstellen sowie Sachschäden und wirkt gegebenenfalls bei der Analyse der Ereignisse mit. Eine allenfalls bestehende eigene Meldepflicht des Dienstleisters bleibt hiervon unberührt.

9. Notfallnummern

Der Verantwortliche des Dienstleisters stellt sicher, dass alle Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten über die wichtigsten Notfallnummern verfügen und ihre Holcim Ansprechperson kennen (vgl. Flyer „Ereignismanagement“).

10. Krankenversicherung

Der Dienstleister stellt bei Einsatz von ausländischen Staatsangehörigen sicher, dass alle im Besitz eines gültigen Krankenversicherungsnachweises sind (eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter von Subunternehmen).

11. Konsequenzenmanagement

Holcim behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen diese Sicherheitsanweisung einzelne Mitarbeiter des Dienstleister vom Auftrag/ von der Baustelle auszuschließen („Werksverbot“). Im Wiederholungsfall und/ oder besonders schwerwiegenden Verfehlungen wird dem Dienstleister der Auftrag entzogen, wobei der Dienstleister keine Schadensansprüche geltend machen kann.

12. Mitgeltende Unterlagen

Folgende Dokumente (keine abschließende Liste, Abhängig von der Tätigkeit) erhält jeder Ausführungsverantwortliche des Dienstleisters durch seine Holcim Ansprechperson vor Beginn seiner Tätigkeit im Werk:

Flyer „[Allgemeine Sicherheitsregeln](#)“

Flyer „[Ereignismanagement](#)“

Flyer „[Konsequenzenmanagement für externe Mitarbeiter](#)“

Liste „[Erforderliche Qualifikationen](#)“

Liste „[Arbeitsmittel-Register](#)“

Liste „[Mitarbeiterliste](#)“

Liste „[Tägliches Sicherheitsgespräch](#)“

Liste „[Ausbildungskriterien](#)“



13. Bestätigung und Rücksendung der erforderlichen Dokumente

Der Ausführungsverantwortliche des Dienstleisters stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter allfälliger Subunternehmer die Dokumente verstehen und die werksspezifischen Vorgaben umsetzen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftragnehmers

Position des Unterzeichnenden

Telefonnummer für Rückfragen

Folgende Unterlagen müssen Sie an uns zurücksenden:

- dieses Dokument unterzeichnet
- zu 4.2: Mitarbeiterliste
- zu 3.1: Liste "Erforderliche Qualifikationen"
- zu 3.1: Qualifikationsnachweise (Führerschein, Schweißerschein, Ausbildung PSAG, usw.)
- zu 3.2: Gefährdungsbeurteilungen
- Liste "Arbeitsmittel-Register"